

Schlichtungsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 sowie § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 360) die nachfolgende Schlichtungsordnung beschlossen:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung von Schlichtungsstellen in den Bezirksstellen und eines Schlichtungsausschusses in der Hauptverwaltung der Kammer

- (1) Die Kammer richtet in jeder Bezirksstelle Schlichtungsstellen zur Schlichtung bei Behandlungsfehlern und sonstigen Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis (Schlichtungen im Verhältnis Patient oder Patientin – Zahnarzt oder Zahnärztin) nach näherer Maßgabe von Teil A und Teil B ein. Voraussetzung der Schlichtung ist, dass der Zahnarzt oder die Zahnärztin als Kammermitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (2) Die Kammer richtet in der Hauptverwaltung einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern, die aus der Berufsausübung entstanden sind (Schlichtungen zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten), nach näherer Maßgabe von Teil A und Teil C ein.

§ 2 Kosten für die Tätigkeit der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses sowie das gesamte Schlichtungsverfahren bestimmen sich nach der Kostensatzung der Kammer.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses

Die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses bestimmt sich nach der Entschädigungsordnung der Kammer.

§ 4 Unzulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

1. In der gleichen Angelegenheit ein Gerichts-, Berufsgerichts- oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig oder ein entsprechender Urteilspruch ergangen ist,
 2. das Verhalten einer oder beider Parteien des Schlichtungsverfahrens in der Eigenschaft als Gremienmitglied der Kammer Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll,
 3. eine zahnärztliche Behandlung Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll und diese bei Anrufung der Schlichtungsstelle oder des Schlichtungsausschusses länger als 2 Jahre abgeschlossen ist.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 bleibt es der Schlichtungsstelle oder dem Schlichtungsausschuss vorbehalten, durch einstimmigen Beschluss ausnahmsweise tätig zu werden. Der Beschluss ist zu begründen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses an der Mitwirkung am Schlichtungsverfahren

Für den Ausschluss von Mitgliedern der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses an der Mitwirkung am Schlichtungsverfahren gelten §§ 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 6 Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses

- (1) Mitglieder der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses können nach näherer Maßgabe von §§ 1 NVwVfG, 21 VwVfG wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Das Ablehnungsgesuch bzw. die Befangenheitsanzeige eines Mitglieds ist bei der vorsitzenden Person der Schlichtungsstelle oder des Schlichtungsausschusses anzubringen, soweit es die vorsitzende Person selbst betrifft bei der jeweils zuständigen Bezirksstelle (hinsichtlich der Schlichtungsstellen) bzw. beim Vorstand der Kammer (hinsichtlich des Schlichtungsausschusses).
- (3) Über ein Ablehnungsgesuch bzw. eine Befangenheitsanzeige eines Mitglieds entscheiden die Schlichtungsstellen bzw. der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung. An die Stelle des abgelehnten Mitglieds tritt die jeweilige Stellvertretung.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Schlichtungsstellen und des Schlichtungsausschusses haben über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Unterlagen, Informationen und Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten einschließlich etwaiger Verhandlungen und Termine Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Schlichtungsstellen und den Schlichtungsausschuss fort.

§ 8 Akteneinsicht

Die Kammer gewährt Einsicht in die Akten aus den Schlichtungsverfahren nach näherer Maßgabe der §§ 1 NVwVfG, 29 VwVfG.

Teil B

Schlichtungen im Verhältnis Patient oder Patientin – Zahnarzt oder Zahnärztin

§ 9 Örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsstellen

Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsstellen richtet sich nach dem Praxissitz bzw. Tätigkeitsort des betroffenen Zahnarztes oder der betroffenen Zahnärztin.

§ 10 Zusammensetzung der Schlichtungsstellen

- (1) Die Schlichtungsstellen bestehen aus je 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte seit mindestens fünf Jahren sein müssen. Sie dürfen zugleich Mitglieder des Vorstands der Bezirksstelle oder Richter des Berufsgerichts sein.
- (2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Bezirksstelle für die Dauer seiner jeweiligen Amtsperiode berufen. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Berufung erfolgt ist. Die ordentlichen Mitglieder der Schlichtungsstellen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und nach den Grundsätzen des zahnärztlichen Berufsrechts sowie der zahnärztlichen Ethik auszuüben.
- (4) Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle obliegt der jeweiligen Bezirksstelle.

§ 11 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird durch Antrag einer Partei schriftlich oder digital in Textform gemäß § 126b BGB bei der zuständigen Bezirksstelle eingeleitet. Dem Antrag sind die jeweils erforderlichen Anlagen (vollständig ausgefüllter Fragebogen, Schweigepflichtsentbindungserklärung bei Patientinnen und Patienten) beizufügen.
- (2) Werden dem Antrag die erforderlichen Anlagen nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang beigefügt, so wird die Schlichtung nicht eröffnet.

§ 12 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 11 nebst der erforderlichen Anlagen wird von der Bezirksstelle schriftlich oder digital in Textform gemäß § 126b BGB an den Antragsgegner oder die Antragsgegnerin mit der Aufforderung weitergeleitet, sein oder ihr Einverständnis zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens binnen zwei Wochen auf gleichem Wege zu erklären.
- (2) Erteilt der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin das Einverständnis nicht, so ist das Schlichtungsverfahren einzustellen.

§ 13 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens nach § 12, Erteilung des Einverständnisses zur Durchführung und Vorliegen des vollständig ausgefüllten Fragebogens sowie der Schweigepflichtsentbindungserklärung seitens des Patienten oder der Patientin leitet die Bezirksstelle die Schlichtungsunterlagen gesammelt an den Vorsitz der Schlichtungsstelle weiter. Gelangt der Vorsitz der Schlichtungsstelle bereits nach Sichtung der Schlichtungsunterlagen zu der Annahme, dass die Sache aus fachlichen, rechtlichen oder

tatsächlichen Gründen zur Schlichtung ungeeignet ist, kann das Schlichtungsverfahren direkt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle eingestellt werden. Über die Einstellung sind die Parteien unverzüglich zu informieren.

- (2) Der Vorsitz der Schlichtungsstelle ist ebenso wie die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und weder an Weisungen des Vorstands der Kammer noch der Bezirksstelle gebunden. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unter Beachtung der Pflichten nach § 10 Absatz 3 allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.
- (3) Das Schlichtungsverfahren wird von der Schlichtungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt. Die Schlichtungsstelle hat jedoch beide Seiten anzuhören, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und im Regelfall mindestens einen Schlichtungstermin anzubieten. Der Schlichtungstermin kann sowohl als Ortstermin als auch als virtuelle Verhandlung oder hybride Verhandlung durchgeführt werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist während des gesamten Schlichtungsverfahrens befugt, zur Aufklärung des Sachverhalts die erforderlichen Beweise zu erheben. Hierzu kann sie insbesondere schriftliche Auskünfte einholen, Zeuginnen und Zeugen sowie sachverständige Personen vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen, Urkunden und Akten beiziehen sowie Augenschein nehmen.

§ 14 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Verfahren wird abgeschlossen durch
 1. einen Vergleich oder eine andere Schlichtungsvereinbarung oder
 2. den einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle, dass das Schlichtungsverfahren aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gescheitert ist.
- (2) Über einen Beschluss nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Parteien unverzüglich zu informieren.

Teil C

Schlichtungen zwischen Zahnärztinnen und Zahnärzten

§ 15 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitz und zwei Zahnärztinnen und Zahnärzten als Beisitzern. Für den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und die Beisitzer werden jeweils Stellvertreter bestellt.
- (2) Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt i.S.v. § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt i.S.d. Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) haben.
- (3) Alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands der ZKN oder Richter des Berufungsgerichts sein.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand der ZKN für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode berufen. Sie bleiben solange im Amt, bis eine neue Berufung stattgefunden hat.

§ 16 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren kann nur auf Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind die Kammermitglieder, die unmittelbar betroffen sind sowie die jeweils für die betroffenen Kammermitglieder zuständigen Bezirksstellenvorsitzenden und Kreisstellenvorsitzenden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder digital in Textform gemäß § 126b BGB an den Schlichtungsausschuss zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. Schriftliche Beweismittel sind mit dem Antrag einzureichen.

§ 17 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Gelangt der Vorsitz des Schlichtungsausschusses nach Sichtung des Antrags zu der Annahme, dass die Behandlung der Sache aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Schlichtung ungeeignet ist, kann der Schlichtungsausschuss durch einstimmigen Beschluss die Nichteröffnung des Schlichtungsverfahrens beschließen. Über die Nichteröffnung ist der Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zu informieren.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so eröffnet der Vorsitz des Schlichtungsausschusses das Schlichtungsverfahren durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Parteien, die gleichzeitig aufgefordert werden, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind.
- (3) In der Mitteilung über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 1 sind die Namen des Vorsitzes und der Beisitzer anzugeben.
- (4) Erteilt eine Partei ihr Einverständnis nicht, so ist das Schlichtungsverfahren einzustellen.

§ 18 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Sobald das Einverständnis der Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, leitet der Vorsitz die Schlichtungsunterlagen den Beisitzern zu.
- (2) Der Schlichtungsausschuss gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist befugt, zur Aufklärung des Sachverhalts die erforderlichen Beweise zu erheben. Hierzu kann er insbesondere schriftliche Auskünfte einholen, Zeugen sowie Sachverständige vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen, Urkunden und Akten beiziehen sowie Augenschein nehmen.
- (3) Der Vorsitz lädt die Parteien, etwaige Zeugen sowie Sachverständige mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zum Schlichtungstermin. Der Vorsitz kann daneben den zuständigen Bezirksstellenvorsitzenden oder die zuständige Bezirksstellenvorsitzende oder Kreisstellenvorsitzenden oder Kreisstellenvorsitzende zur mündlichen Verhandlung hinzuziehen.
- (4) Der Schlichtungstermin findet in der Regel in den Geschäftsräumen der Kammer in Hannover statt. Aus besonderen Gründen kann der Vorsitz eine Verhandlung auch an einem anderen Ort stattfinden lassen. Es ist zulässig, die Verhandlungen als virtuelle Verhandlungen oder hybride Verhandlungen durchzuführen.
- (5) Der Schlichtungstermin findet in nicht öffentlicher Form statt und ist von der Geschäftsstelle der Kammer zu protokollieren.

§ 19 Verfahren nach dem Schlichtungstermin

- (1) Die Parteien erhalten eine (digitale) Kopie des Protokolls aus dem Schlichtungstermin.
- (2) Soweit sie einem Vergleichsvorschlag oder einer anderen Schlichtungsvereinbarung nicht bereits im Schlichtungstermin zugestimmt haben, werden sie mit der Übersendung des Protokolls aufgefordert, binnen einer vom Vorsitz zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie den Vorschlag annehmen. Der Vorsitz kann die Erklärungsfrist einmal auf Antrag verlängern.
- (3) Wenn nicht beide Parteien bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 die Annahme des Vorschlags erklärt haben, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Dies gilt nicht, wenn die Parteien innerhalb der Frist übereinstimmend erklären, zum Abschluss eines Vergleichs mit anderem Inhalt bereit zu sein.

§ 20 Abschluss des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Verfahren wird abgeschlossen durch
 1. einen Vergleich oder eine andere Schlichtungsvereinbarung oder
 2. den einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dass das Schlichtungsverfahren aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gescheitert ist.
- (2) Über einen Beschluss nach Absatz 1 Nummer 2 sind die Parteien unverzüglich zu informieren.

Teil D

Schlussbestimmungen

§ 21 Aufbewahrung der Akten aus den Schlichtungsverfahren

- (1) Die Akten aus den Schlichtungsverfahren sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens der Registratur in der Hauptverwaltung der Kammer zu übergeben und von dieser aufzubewahren, vor einem unbefugten Zugriff zu sichern und vor Beschädigung und Verfall zu schützen.
- (2) Bei elektronischer Aktenführung sind die Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist für alle digital geführten Akten beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schlichtungsverfahren abgeschlossen worden ist, und endet mit dem Ablauf eines Kalenderjahres. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten aus den Schlichtungsverfahren revisionssicher zu vernichten.

§ 22 Berichterstattung über Schlichtungsverfahren

- (1) Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Statistiken zu allen durchgeführten Schlichtungen in ihren Schlichtungsstellen zu führen und diese auf Anforderung der Hauptverwaltung der Kammer vorzulegen.
- (2) Die Informationen aus den Bezirksstellen sind in den Jahresbericht der Kammer aufzunehmen.

§ 23 Änderung der Schlichtungsordnung

Eine Änderung der Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Schlichtungsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Schlichtungsordnung der Kammer, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25./26./27.10.1978, sowie der Richtlinien für die Tätigkeit der Vermittlungsstellen in der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 09.11.2007 außer Kraft.

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 25./26./27.10.1978, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der ZKN 12/78.

Folgende Änderungen der Schlichtungsordnung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, Bekanntmachung im Internet unter www.zkn.de